

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über eine Amnestie
vom 6. Dezember 1989

1. Die Amnestie erstreckt sich auf Personen, die
 - vor dem 6.12. 1989 wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Vergehen rechtskräftig zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden,
 - vor dem 6.12.1989 wegen Verbrechen zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt wurden,
 - vor dem 6.12.1989 wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Vergehen zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und wegen Verbrechen zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt wurden, deren Rechtskraft erst nach dem 6.12.1989 eintritt.
2. Die Amnestie erstreckt sich nicht auf Personen, die wegen
 - Sexualstraftaten
 - Raub und Erpressung
 - vorsätzlicher Tötungsdelikte, Körperverletzung mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung
 - Rowdytums
 verurteilt wurden.
3. Die zu Freiheitsentzug verurteilten Personen sind aus dem Strafvollzug zu entlassen.
Strafen sind nicht zu vollstrecken, wenn der Vollzug noch nicht begonnen wurde.
Personen, gegen die der Verdacht einer vor dem 6.12. 1989 begangenen strafbaren Handlung besteht, die aber vor dem 6.12.1989 noch nicht rechtskräftig verurteilt wurden, sind nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu amnestieren, sofern die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und nicht die in Ziffer 2 genannten Ausschließungsgründe gegeben sind.
4. Von der Amnestie werden folgende Zusatzstrafen und gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung erfaßt:
 - Aufenthaltsbeschränkung gem. §§ 51, 52 StGB
 - Maßnahmen zur Wiedereingliederung gem. §§ 47, 48 und 249 Abs. 5 StGB.
5. Schadensersatzverpflichtungen werden von der Amnestie nicht berührt.
6. Werden amnestierte Personen innerhalb von 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist die bisher nicht vollstreckte Strafe zusätzlich zu verwirklichen.
7. Die Entlassungen aus dem Strafvollzug werden in der Zeit vom 12.12.1989 bis 15. 2.1990 durchgeführt.
8. Die örtlichen Räte, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben auf der Grundlage des Gesetzes über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98) die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß und die wohnungsmäßige Unterbringung zu sichern.
9. Der Generalstaatsanwalt der DDR hat in Zusammenarbeit mit den Leitern der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane die Durchführung der Amnestie zu gewährleisten und darüber dem Staatsrat zu berichten.

Berlin, 6. Dezember 1989

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Gerlach

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Dezember 1989

In Ergänzung des Beschlusses des Staatsrates über eine Amnestie vom 27. Oktober 1989 (GBl. I Nr. 20/1989 S. 237) wird festgelegt, daß sich diese Amnestie auch auf Personen erstreckt, die vor dem 27. Oktober 1989 wegen Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung im Zusammenhang mit demonstrativen Ansammlungen zu einer Geldstrafe als Haupt- oder Zusatzstrafe verurteilt wurden und diese Strafe bezahlt haben. Diese Geldstrafen werden zurückerstattet.

Berlin, 6. Dezember 1989

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. Gerlach

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Verordnung
über den ambulanten Handel
vom 7. Dezember 1989

Zur Durchführung des ambulanten Handels wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den ambulanten Handel mit Waren für die Versorgung der Bevölkerung durch Bürger in nebenberuflicher Erwerbstätigkeit und die Durchführung von Märkten.

(2) Gehandelt werden können landwirtschaftliche Erzeugnisse, selbstgefertigte sowie durch Nutzung gebrauchte Konsumgüter, soweit sie dem üblichen Umfang des persönlichen Eigentums entsprechen. Ausgenommen sind durch Nutzung gebrauchte Konsumgüter gemäß Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für den Verkauf von Waren im Rahmen von geschlossenen Veranstaltungen der gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Genossenschaften.

§ 2
Ambulanter Handel

(1) Der ambulante Handel kann ausgeübt werden von

- a) Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die eine Vollbeschäftigung im Arbeitsrechtsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft und die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes bzw. der Genossenschaft zur nebenberuflichen Erwerbstätigkeit nachweisen,
- b) Rentnern und Hausfrauen,
- c) ausländischen Bürgern, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben bzw. sich länger als 6 Monate in der DDR aufhalten.

Voraussetzung ist, daß der Verkäufer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Ausübung des ambulanten Handels ist eine Verkaufsgenehmigung erforderlich. Sie ist sortimentskonkret, schriftlich zu erteilen, ist nicht übertragbar, kann befristet werden und Auflagen enthalten; für den Verkauf durch Nutzung gebrauchter Konsumgüter ist sie stets zu befristen.